

- e) die Namen und Adressen von zwei Referenzpersonen, von denen mindestens eine eine leitende Funktion bei der Ausbildungsstätte bekleidet, in der zuletzt ein Diplom oder ein Vorbildungsausweis erworben wurde.

Art. 9 Aufnahmeentscheid

¹ Nach Prüfung der von der Kandidatin oder vom Kandidaten eingereichten Unterlagen und gemäss den Aufnahmebedingungen der Artikel 4–6 entscheidet die Aufnahmekommission über die Aufnahme.

² Der Aufnahmeentscheid gilt nur für das betreffende Studienjahr.

Art. 10 Rechtsmittel a) Einsprache

¹ Lehnt die Aufnahmekommission das Aufnahmegesuch ab, so kann dieser Entscheid innert zehn Tagen beim Direktionsrat der HEP-PH FR mit einer schriftlichen Einsprache angefochten werden.

² Die Einsprache muss eine kurze Begründung und Rechtsbegehren enthalten.

³ Der Direktionsrat stellt den Sachverhalt fest, wobei er nicht an den Inhalt der Einsprache gebunden ist. Er entscheidet innert kurzer Frist.

⁴ Der Einspracheentscheid mit kurzer Begründung erfolgt schriftlich.

Art. 11 b) Beschwerde

Gegen den Einspracheentscheid kann innert zehn Tagen bei der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport Beschwerde erhoben werden.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 17. Mai 2011 über die Aufnahme in die Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule Freiburg (SGF 412.2.13) wird aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.